

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Andrea de Meuron (Grüne)	
2.	Martin Egger (glp)	
3.	David Stampfli (SP)	
4.	Bruno Vanoni (Grüne)	
5.	Ueli Frutiger (BDP)	
6.	Christine Schnegg (EVP)	



Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Standesinitiative: Beitrag zum Erreichen der Klimaziele - falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!

Antrag

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung des Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz).

3a. Abschnitt: Flugticketabgabe Art. 30a Grundsatz

1 Der Bund erhebt ab 1. Januar 2022 eine Flugticketabgabe bei Abflügen im Linien- und Charterverkehr ab allen inländischen Flugplätzen, wenn der Anteil fossiler Flugtreibstoffe an den insgesamt in der Schweiz abgesetzten Mengen an fossilem Treibstoff im Jahr 2020 über 20 Prozent liegt.

^{1bis} Ein Drittel des Ertrags der Abgabe wird im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundes für Beiträge an Massnahmen verwendet, die zur langfristigen Anpassung an den Klimawandel und zur Vermeidung oder Bewältigung von Schäden an Personen oder an Sachen von erheblichem Wert in der Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre beitragen.

² Zwei Drittel des Ertrags aus der Abgabe wird nach Artikel 41 Absatz 2 an die Bevölkerung verteilt.

Art. 30b Bemessung der Flugverkehrsabgabe

¹ Die Abgabe bemisst sich an der Flugdistanz und der Anzahl der beförderten Fluggäste.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Flugticketabgabe innert folgendem Rahmen fest:

a. zwischen 12 und 20 Franken für Flüge in einen Mitgliedstaat des Europarates;

b. zwischen 30 und 50 Franken für Flüge in einen anderen Staat.

³ Er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

Art. 30c Abgabepflichtige Personen und Befreiung von der Luftverkehrsabgabe

¹ Abgabepflichtig sind Luftfahrzeugbetreiber, die Flüge ab einem inländischen Flugplatz durchführen.

² Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. Er berücksichtigt dabei insbesondere Flüge mit hoheitlichen Aufgaben, für die medizinische Versorgung oder mit militärischen Zwecken und das Alter der Fluggäste.

Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Der Luftverkehr spielt eine entscheidende Rolle für das Klima. Während sein Beitrag an die Klimaerwärmung weltweit 5% beträgt, liegt er in der Schweiz bei 18%. Die Prognosen zeigen weiter nach oben. Einen grossen Einfluss auf die Verkehrsmittelwahl gerade bei europäischen Reisen dürfte der Preis haben. Wenn das Zugbilletto an den Flughafen mehr kostet, als der Preis für das Flugticket in eine europäische Stadt läuft etwas schief. Nicht nur Mobilitätsexperten und Wissenschaftler kritisieren die sehr tiefen Ticketpreise und fordern, dass der Preis mindestens auch die ökologischen Kosten enthalten muss, auch in der Öffentlichkeit findet ein Umdenken statt. Die Politik ist gefordert. Wenn nichts Konkretes unternommen wird, wird der Luftverkehr im Jahr 2030 in der Schweiz zum grössten Verursacher von Treibhausgas-Emissionen.

Doch trotz dieser Ausgangslage profitiert der internationale Flugverkehr nach wie vor von ungerechtfertigten Privilegien. Flüge ins Ausland sind von der Mineralölsteuer, der Mehrwertsteuer und der CO₂-Abgabe befreit.

Wenn die Schweiz die Ziele von Paris erreichen will, muss sie die Treibhausgas-Emissionen in allen Bereichen stark reduzieren. Der Luftverkehr ist da keine Ausnahme.

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja nein

wird verlangt.

Es ist wichtig, dass die Behandlung rechtzeitig erfolgt, also dann, wenn sich das Bundesparlament und deren Kommissionen mit diesem Gesetz auseinandersetzen.

Ort / Datum:

Bern, 11. März 2019

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Motionsarten / Motionstypen

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

Fristen

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Vollzug

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).